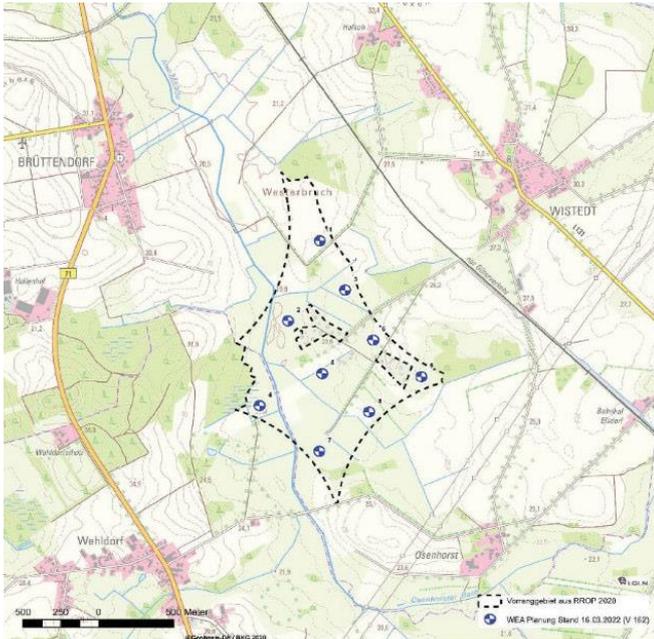


Errichtung von 9 Windenergieanlagen im Windpark Wistedt-Wehldorf
Antragsteller: Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen
Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung vom 17.01.2024
Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Änderungsantrag der Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlagen befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Wistedt und Wehldorf.



Bereits am 16.02.2023 wurde der Neubau der 9 Windkraftanlagen genehmigt. Abgesehen davon, dass die Antragstellerin gegen einzelne Regelungen der Genehmigung Widerspruch erhoben hatte, hatte auch ein Einwander Widerspruch erhoben. Im Zuge dieses Drittwiderspruches wurde in einem Eilverfahren vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg aus formellen Gründen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt. Die Genehmigung ist dadurch nicht nichtig, sondern schwebend unwirksam geworden.

Gegenstand des Änderungsantrags ist einerseits die Verwendung des bereits ursprünglich beantragt gewesenen Anlagentyps mit 6,0 MW (statt der genehmigten 7,2 MW) und andererseits die Anwendung des inzwischen in Kraft getretenen § 45b BNatSchG. Standorte und Ausmaße der Anlagen bleiben dagegen der Genehmigung unverändert.

Für die wesentliche Änderung hat die Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt. Nach öffentlicher Auslegung der Unterlagen wurden die erhobenen Einwendungen am 22.09.2023 erörtert.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041

Daraufhin erging am 24.10.2023 die beantragte Änderungsgenehmigung. Diese wurde mit Schreiben vom 07.12.2023 aufgrund mangelnder Bestimmtheit der Änderungsgenehmigung aufgehoben.

Die überarbeitete Änderungsgenehmigung vom 17.01.2024 enthält

- die aus rein formellen Gründen erfolgte Ablehnung der beantragten nachträglichen Anwendung des § 45b BNatSchG,
- die auf Grund der neuen Lärm- und Schattenwurfgutachten erforderliche Anpassung des Tenors (vgl. Anlage) und Nebenbestimmungen zum Schall und Schattenwurf,
- Hinweise und eine Begründung

Die Genehmigung kann in der Zeit vom 05.02.2024 bis zum 18.02.2024 in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2024 endet. Die Bekanntmachung und die Änderungsgenehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, einzulegen.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/30218-21 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 17.01.2024
Der Landrat

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBl. I S. 2542
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Änderung des Tenors der Genehmigung vom 16.02.2023 (Änderungen in rot)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

- 9 Windenergieanlagen des Typ VESTAS V162-6.0/6,0 MW
 - Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 162 m, Gesamthöhe: 250 m
 - Leistung: je 6,0 MW, insgesamt also 54,0 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
WEA 1	Wistedt	5	144/43	520068	5900729
WEA 2	Wistedt	5	15/1	519856	5900192
WEA 3	Wistedt	5	18/3	520235	5900399
WEA 4	Wehldorf	10	21	519668	5899622
WEA 5	Wistedt	3	10/8	520084	5899838
WEA 6	Wistedt	3	28	520421	5900063
WEA 7	Wistedt	3	16/1	520064	5899316
WEA 8	Wistedt	3	20/5	520396	5899581
WEA 9	Wistedt	3	30/8	520742	5899817

- Maximale Schalleistungspegel:

Anlagen	tags		nachts	
	Wert	Modus	Wert	Modus
WEA 01 bis WEA 04	106,0 dB(A)	PO6000	103,7 dB(A)	SO2
WEA 05 bis WEA 09			106,0 dB(A)	P6000

- Oktavspektrum

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz						
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz
PO6000	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,9	89,0
SO2	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5

- die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
- die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
- wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.